

Sallustius über Catilinas Candidatur im Jahr 688. ⁶

Catilina ist dreimal als Bewerber um das Consulat aufgetreten: in den Jahren 690 und 691 wurde er nicht gewählt, im Jahr 688/66 nicht zur Bewerbung zugelassen. Die letztere Candidatur erwähnt Sallust aus Anlass seines Excurses über die sog. erste catilinarische Verschwörung, die nach seiner Darstellung (Cat. 18) im Anfang des Decembers 688 begann und in der Hauptsache den Zweck verfolgt haben soll, Catilina und P. Autronius Pätus in den Besitz des Consulats zu setzen. Als Beweggrund dieses Usurpationsversuchs wird nun für Autronius angeführt 18, 2: L. Tullo M. Lepido consulibus (688) P. Autronius et P. Sulla designati consules legibus ambitus interrogati poenas dederant; und für Catilina 18, 3: post paullo Catilina, pecuniarum repetundarum reus, prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitimos dies profiteri nequiverit.

Bei derselben Veranlassung berührt Cassius Dio 36, 44 (27) jene Candidatur, indem er mit den Worten: ἤτήκει δὲ καὶ αὐτὸς τὴν ἀρχήν, καὶ διὰ τοῦτο ἀρχὴν ἐποιεῖτο eine vergebliche Bewerbung Catilinas um das Consulat für 689 andeutet und ihr Scheitern als das psychologische Motiv seiner Betheiligung an jener Verschwörung bezeichnet.

Genaueren Aufschluss geben zwei Stellen aus dem Commentar des Asconius zu Ciceros oratio in toga candida vom J. 690 sammt den dazu gehörigen Bruchstücken dieser Rede (Cic. ed. Orellius V, 2 p. 82 ff.). Zu Ciceros Worten (p. 85, 1): Nec se iam tum¹ respexit, cum gravissimis vestris decretis absens notatus est sagt Asconius:

Catilina ex praetura Africam provinciam obtinuit: Quam cum

¹ Kiessling und Schöll (Q. Asconii Pediani orationum Ciceronis quinque enarratio. Berlin 1875) lesen einer Emendation Halms folgend: nec senatum respexit. Diese Aenderung ist meines Erachtens weder zu dem folgenden vestris passend noch überhaupt nöthig, da die über-

graviter vexasset, legati Afri in senatu etiam tum absente illo questi sunt, multaeque graves sententiae de eo in senatu dictae sunt.

Und die Stelle p. 89, 14:

Te vero, Catilina, consulatum sperare aut cogitare non prodigium atque portentum est? A quibus enim petis? A principibus civitatis? qui tibi, cum L. Volcatio cos. in consilio fuissent, ne petendi quidem potestatem esse voluerunt

wird von Asconius folgendermassen erklärt:

Paullo ante diximus Catilinam cum de provincia Africa decederet petiturus consulatum et legati Afri questi <essent> de eo in senatu, graviter vituperatum esse (so nach der Ergänzung bei Kiessling und Schöll p. 79, 29 f.). Professus deinde est Catilina petere se consulatum. L. Volcatius Tullus consul consilium publicum¹ habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum: nam quaerebatur repetundarum. Catilina ob eam causam destitit a petitione.

Ueber die Zeit dieser Candidatur ist hiernach so viel sicher, dass sie dem December 688 vorangegangen und unter die Wahl-direction des Consuls von 688 L. Volcatius Tullus gefallen ist. Da nun aber in Folge der Verurtheilung der designirten Consuln P. Sulla und P. Autronius im Jahr 688 zwei Wahlen für das Consulat des Jahrs 689 stattfanden und Sallustius, wie es scheint, nicht die erste, Asconius dagegen kaum eine andere als diese gemeint haben kann, da ferner Sallustius berichtet, dass sich Catilina nicht zur rechten Zeit habe melden können, Asconius, dass er sich thatsächlich gemeldet habe, so schien wohl das berechtigtem Zweifel zu unterliegen, wie die Angaben der Schriftsteller zu vereinbaren seien, ob Catilina bei der ersten und ordentlichen Wahl im Juli 688 oder bei der frühestens ein bis zwei Monate später abgehaltenen

liefertén Worte den vollkommen befriedigenden Sinn geben: schon damals (wie auch jetzt im J. 690 bei der Erneuerung seiner Bewerbung dem gegen den ambitus gerichteten Senatsbeschluss gegenüber) nahm er keine Raison an. Vgl. zu diesem Gebrauch von se respicere = sich eines Bessern besinnen: Planc. in Cic. ep. ad fam. X, 24, 8. Ter. Heaut. V, 1, 46.

¹ Diese Bezeichnung der von Cicero selbst in tog. cand. p. 89, 16 und sonst: p. Sull. 4, 13. de rep. III, 18, 28 (vgl. auch Cat. III, 3, 7) schlechthin consilium genannten 'Versammlung vom Consul frei gewählter Berather' (Mommsen, Röm. Staatsr. I, 380) beruht ohne Zweifel auf einem Versehen Ascons, welches Drumann (Geschichte Roms V, 393) und andere zu der falschen Annahme veranlasst hat, dass damit der Senat gemeint sei.

Nachwahl, bei der L. Aurelius Cotta und L. Manlius Torquatus gewählt wurden, oder bei beiden Wahlen als Bewerber aufgetreten sei; unzweifelhaft aber schien es, dass es sich nur um eine Meldung zum Consulat für 689 handeln könne. Nun stellt aber Mommsen¹ in Abrede, dass Sallusts Bericht überhaupt im Widerspruch sei mit dem des Cicero und Asconius, findet vielmehr im Anschluss an eine von Drumann V. 393 vorgetragene Ansicht, dass sich beide Berichte auf eine noch im J. 688 erfolgte, aber wieder zurückgezogene Anmeldung einer Bewerbung Catilinas für 690 beziehen, und macht dafür ausser Sallusts *post paullo*, wovon später die Rede sein wird, geltend, dass Catilina erst gegen Ende 688 aus Afrika zurückgekommen sei.

Allerdings könnten die Worte Ciceros *pro Cael.* 4, 10: *'fuit adsiduus (Caelius) mecum praetore me (688): non noverat Catilinam. Africam tum praetor ille obtinebat'* sogar zu dem Schluss Anlass geben, dass Catilina noch das ganze Jahr 688 in Afrika gewesen sein müsse. Allein da es sich um den Nachweis handelt, dass der junge M. Caelius nicht vor 691 sich an Catilina angeschlossen habe, und da die Länge der Zwischenzeit (10 Jahre) dem Redner eine kleine chronologische Ungenauigkeit wohl gestattete, so lässt sich aus diesem Satz mehr nicht beweisen, als dass Catilina noch einen beträchtlichen Theil jenes Jahres in Afrika zugebracht hat.

Sicher ist, dass Catilina noch im Lauf des J. 688 zurückgekommen ist (*Cic. Cat. I, 6, 15*). Das ordentliche Jahr seiner Proprätur muss daher spätestens 687, das seiner Prätur 686 gewesen sein. Da nun der Abgang in die Provinz seit Sulla im Princip wenigstens sofort nach Ablauf des städtischen Amtsjahrs, thatsächlich freilich mit Rücksicht auf die Seereise erst mit dem Eintritt der besseren Jahreszeit erfolgte (Mommsen, a. a. O. II, 195 f. I, 500), so ist bei der relativen Nähe von Afrika anzunehmen, dass Catilina noch im Frühjahr² 687 daselbst eingetroffen war. Nun ist zwar

¹ Mommsen, Römisches Staatsrecht I, 411 A. 2 vgl. S. 409 A. 2. (Band I des Handbuchs der römischen Alterthümer von Marquardt und Mommsen).

² Cicero ging Anfang Mai 703 (nach Zumpts *tabulae parallelae Suppl. der Jahrb. f. class. Phil. Bd. VII p. 587 ff.* = Ende März julianischen Kalenders) nach Cilicien ab (*ad Att. V, 2 ff.*), und kam nur in Folge ungewöhnlicher Verzüglichkeit des Reisens (*Drum. VI, 116 ff.*) erst am letzten Juli daselbst an (*ad Att. V, 16, 2*). C. Trebonius war am 22. Mai 710 auf der Reise in seine Provinz Asien in Athen (*ad fam. XII, 16, 1*). Vgl. Marquardt in Beckers *Hdb. d. Röm. Alt. III, 1, 133 A. 867*.

bei dem damaligen Ueberschuss der Provinzen über die Zahl der jährlich zur Uebernahme von Statthalterschaften verwendbaren Beamten die Prorogation des Amtes auf ein oder mehrere weitere Jahre etwas sehr Gewöhnliches (Cic. ad Att. V, 15, 1. Mommsen, a. a. O. II, 197); aber dass Afrika bei der noch im Lauf des J. 687 erfolgten (a. a. O. II, 195) Ausloosung der Provinzen für 688 nicht ausgelassen wurde, darf eben aus der Rückkehr Catilinas vor Ende 688 geschlossen werden. Auch wenn übrigens der Abgang des zu seiner Ablösung bestimmten Prätors sich ausserordentlicherweise verzögert hätte, so stand es beim Senat seine Abreise zu beschleunigen (a. a. O. II, 232) oder eine anderweitige Stellvertretung des Catilina eintreten zu lassen (II, 193); und es ist nicht unmöglich, dass die Klagen der africanischen Deputation über seine schamlosen Erpressungen auch in dieser Richtung einen Beschluss zu Stande gebracht haben. Jedenfalls lag kein Grund vor ihn länger als das gesetzliche Minimum eines vollen Jahrs (vgl. Cic. ad Att. V, 15, 1 u. 3. VI, 2, 6; 3, 1) in Afrika wirtschaften zu lassen. Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, dass Catilina noch in der ersten Hälfte des J. 688 wieder in Rom eingetroffen¹, zeitlich somit nicht verhindert war schon bei den ordentlichen Consularcomitien des Jahrs 688 als Bewerber für 689 aufzutreten.

Dass es sich aber thatsächlich bei Cicero-Ascon wie bei Sallust nur um eine Meldung zum Consulat für 689 handeln kann, ist nicht schwer nachzuweisen.

An der Hand der von Cicero und Ascon gegebenen Notizen pflegt man sich den Verlauf jener Bewerbung so zu denken: Catilina gieng consulatum petiturus von Afrika ab und meldete nach seiner Ankunft in Rom officiell² seine Bewerbung an (professus deinde est

¹ Q. Cicero kam Ende Mai oder Anfang Juni 696 (= Anfang Mai jul. Kal.) aus Asien (Cic. ad Att. III, 8 f.); M. Aemilius Scaurus am 28. Juni 700 (= 4. Juni jul. Kal.) ad consulatus petitionem aus Sardinien (Asc. in Scaur. p. 19, 3), Cäsar in der gleichen Absicht im Juni 694 (Cic. ad Att. II, 1, 9) aus dem jenseitigen Spanien, Verres aber schon in den ersten Monaten des J. 700 (vgl. Drum. V, 304 u. 313, 89. Cic. pr. Scaur. § 25) aus Sicilien nach Rom zurück.

² Der technische Gebrauch von profiteri (se petere Liv. 7, 22. 26, 18, 7; auch nomen profiteri ibid. § 5) = 'vor der zuständigen Behörde zu Protokoll erklären' (Mommsen, R. St. I, 409 A. 2) verbietet die schon von Becker R. A. II, 2, 34 A. 61 verworfene Annahme Drummanns (V, 393) dass Ascons professus est von der vorläufigen Ankün-

petere se consulatum). Darauf hin, wird nun allgemein angenommen, befragte der Wahldirigent Volcatius ein consilium befreundeter Männer an rationem Catilinae habere deberet, *si peteret consulatum*. Diese aber *ne petendi quidem* potestatem esse voluerunt, worauf der Wahldirigent kraft seines Rechts in letzter Instanz über die Wahlqualification zu entscheiden, die zuvor eventuell zugelassene Meldung Catilinas definitiv zurückwies, und Catilina ob eam causam destitit a petitione.

Da nun zur Zeit der Consultation des consilium die professio schon abgegeben war, das petere consulatum aber noch bevorstand, so muss, wird hienach calculirt, letzteres am Wahltag stattgefunden und die Anfrage des Consuls sich auf sein Verhalten gegenüber der petitio des Catilina am Tag der Wahl selbst bezogen haben. Der Consul, wird demgemäss erklärt¹, wollte wissen, ob er, wenn Catilina auf seiner petitio bestehe und am Wahltag selbst als Bewerber auftrete, Rücksicht auf die ihm eventuell zufallende Stimmenmehrheit nehmen oder die Renuntiation verweigern solle. Ja eben auf Grund dieser Stelle wird ein von der professio zu unterscheidender officieller Act einer 'endgültigen am Wahltag selbst stattfindenden petitio' angenommen, die nach Becker R. A. II, 2, 35 u. 38 in den Comitien selbst, nach Lange R. A. I², 607. II², 451. 487 in der ihnen vorangehenden Contio erfolgt sei und bei welcher erst 'die endgültige Zurückweisung früher noch nicht definitiv zurückgewiesener oder trotz der früheren Zurückweisung

digung einer erst ein oder zwei Jahre später beabsichtigten Bewerbung Catilinas zu verstehen sei. Es ist vielmehr die damals obligatorische officielle Anmeldung der Bewerbung bei dem zuständigen, mit der Vornahme des Ernennungsacts beauftragten Magistrat gemeint. Ebenso ist aber profiteri bei Sallust aufzufassen. Wenn daher Mommsen a. a. O. I, 411 A. 2 die Worte Ascons und Sallusts so combinirt: Catilina zog nach dem Beschlusse jenes consilium seine Bewerbung für 690 zurück, weil er, wie er selbst einsah, wegen der voraussichtlich im Juli 689 noch nicht erfolgten Freisprechung intra legitimos dies profiteri 'nicht gekonnt haben würde', so hat auch er, da ja hienach die endgültige professio noch stattzufinden hätte, Ascons professus est nicht im strengen Sinn des Worts, sondern nur als vorläufige, nicht endgültige Anmeldung bei einem nicht zuständigen Wahldirigenten aufgefasst, während doch offenbar Volcatius nur deshalb ein consilium berief, weil ihm die definitive Entscheidung über die Zulassung oder Abweisung der professio des Catilina zustand.

¹ Vgl. Baur, Correspondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs 1870. S. 256. 259. 261.

als Petenten auftretender Candidaten' stattgefunden habe. Wäre diese Auslegung der Stelle des asconianischen Commentars richtig, dann könnte freilich von einer Anmeldung Catilinas für das Consulat des übernächsten Jahrs von vornherein keine Rede sein. Denn wie sollte Volcatius sich über sein Verhalten bei einer Wahl Raths erholen haben, die er überhaupt nicht mehr leitete? Allein jene dem Wahllact vorangehende *petitio* hat Mommsen (a. a. O. I, 408 und A. 3), sofern darunter eine officielle und obligatorische Förmlichkeit verstanden wird, stillschweigend, aber mit vollem Rechte eliminirt und die Funktion der Candidaten am Wahltag darauf beschränkt, dass sie sich — natürlich nur sofern sie zugelassen worden waren — während des Wahllacts auf derselben erhöhten Bühne aufzustellen pflegten, auf welcher der Wahldirigent seinen Platz hatte. Diese Formalität konnte dann in den Ausnahmefällen der früheren Zeit, wo die *professio* nicht vor dem Wahltag erfolgt war (Liv. 5, 18, 1. 26, 18. App. Hisp. 18. Plut. Aem. Paul. 10) zugleich die Stelle der *professio* vertreten. Neben der *professio* aber, also vollends seit sie obligatorisch geworden, wäre eine *petitio* vor dem Wahllact vollkommen zwecklos gewesen. Denn gegen Langes Annahme, dass bei dieser *petitio* erst die endgültige Zurückweisung früher noch nicht definitiv zurückgewiesener oder widerspenstiger Candidaten erfolgt sei, ist einzuwenden, dass den letzteren gegenüber die Wiederholung der Zurückweisung völlig fruchtlos (vgl. Liv. 39, 39. 7, 22. 8, 15), den ersteren gegenüber ihre Verzögerung bis zum Wahltag so unnöthig als unbillig gewesen wäre, und dass es sich überdies in sämmtlichen uns bekannten Fällen, wo noch am Wahltag ein vom Wahldirigent selbst angefochtener Bewerber auftrat, um wohlüberlegte Opposition gegen die zuvor erfolgte definitive Zurückweisung gehandelt hat¹ (vgl. Liv. 7, 22, 8. 8, 15, 9. 39, 39.

¹ Lange R. A. I², 607, 4 belegt seine Annahme, dass die '*petitio*' auch zur definitiven Zurückweisung zuvor noch nicht endgültig zurückgewiesener Bewerber bestimmt gewesen sei, ausser mit der in Rede stehenden Stelle noch mit Liv. 39, 39. Allein bei der daselbst erzählten Prätorwahl war unzweifelhaft dem widerspenstigen Candidaten Q. Fabius Flaccus schon vor dem Wahltag die definitive Erklärung gegeben worden, dass seine Renuntiation unterbleiben werde. Vgl. § 5 f.: *consul primo in ea sententia esse, ne nomen eius acciperet, deinde, ut ex auctoritate senatus idem faceret, convocatis patribus referre se ad eos dixit quod — aedilis curulis designatus praeturam peteret, sibi, nisi quid aliud iis videretur, in animo esse e lege comitia habere. patres censuerunt, uti — consul cum Q. Fulvio ageret, ne impedimento esset, quominus comitia — e lege haberentur. agenti consuli ex*

Vellei. II, 92). Uebrigens fand auch in der früheren Zeit, wo die *professio* überhaupt nicht unbedingt und nicht vor dem Tag der Wahl erfolgt sein musste, eine *petitio* keinesfalls in 'der den Comitien vorangehenden *contio*' statt. Dies beweist, wie mich dünkt, zur Genüge der Hergang der Wahl des P. Scipio zum proconsularischen Oberbefehl in Spanien (Liv. 26, 18) und das häufige Vorkommen des Falls, dass erst während des Wahlaacts, seis von Seiten des Wahldirigenten (Liv. 24, 7 fin. ff. 10, 15), seis von tribunicischer (Liv. 27, 6), seis von der eines Candidaten (Liv. 5, 18. 10, 22. 26, 22) Einsprache erhoben oder Wünsche geäußert wurden. — Was sollten ferner Ciceros Worte: '*principes civitatis ne petendi quidem potestatem esse voluerunt*' heissen, wenn hier *petere* in diesem engsten technischen Sinn zu nehmen wäre? Hätte denn einem Candidaten noch mehr eingeräumt werden können, als am Wahltag selbst, seis nun in jener *contio*, seis in der Wahlversammlung auf dem Tribunal des Dirigenten sich der Bürgerschaft als Bewerber vorstellen zu dürfen? — Während endlich nirgends sonst diese specifisch technische Bedeutung von

S. C. respondit Flaccus nihil quod se indignum esset facturum. medio responso spem — — fecerat cessurum — esse. comitiis acrius etiam quam ante petebat etc. Wenn Flaccus an seiner Bewerbung festhielt, so beweist dies nicht, dass er vor dem Wahltag nicht definitiv vom Wahldirigenten zurückgewiesen gewesen, sondern nur, dass selbst die definitive Zurückweisung der *professio* damals kein endgültiges Hinderniss der Wählbarkeit war, weil nach Mommsens (R. St. I, 410 A. 2) wahrscheinlicher Annahme das Unterbleiben des Eintrags in die Candidatenliste an sich damals noch nicht die dem angefochtenen Candidaten zufallenden Stimmen gesetzlich ungiltig machte, vielmehr ihm gewissermassen der Weg des Recurses an das formell unanfechtbare Votum der Bürgerschaft offen stand, dessen moralische Pression in den meisten Fällen seine Wirkung auf den Wahldirigenten nicht verfehlte (Liv. 7, 22; 8, 15 vgl. 25, 2). Später, wo der Eintrag in die Liste zur Wahlqualifikation gehörte, gaben dann Intercession und Obnuntiation (Mommsen R. St. I, 37. 382 A. 1) die Mittel an die Hand den Dirigenten zu nachträglicher Zulassung eines Candidaten zu vermögen. Und so dürfte auch in Ascons *destitit a petitione* eine Andeutung gefunden werden, dass es bei der Zurückweisung der *professio* an sich nicht ein für allemal 'sein Bewenden hatte' (Lange R. A. I², 596), dass vielmehr auch Catilina nur deshalb von weiterer Verfolgung seiner Bewerbung abstand, weil er nicht daran denken durfte, dass die Abhaltung der Comitien bis zur Zulassung seiner *professio* verhindert werden, sodann auf die Gefahr hin, dass die Renuntiation dennoch verweigert würde, die Abstimmung zu seinen Gunsten ausfallen und so der Consul sich zum Nachgeben veranlasst sehen könnte.

peterè sicher nachweisbar ist, findet sich dagegen unzweifelhaft das allgemeinere *petere* für das speciellere *profiteri* (Cic. ad fam. XVI, 12, 3). Und was *rationem habere* betrifft, das Becker (R. A. II, 2, 34 f. 38) einzig auf die Renuntiation bezogen wissen will, so ist zuzugeben, dass, so lange die *professio* überhaupt noch nicht gesetzliche Bedingung der Gültigkeit der Wahlstimmen war, die Erklärung des Wahlpräsidenten, *se rationem alicuius habiturum non esse*, sich direct auf die Androhung der Verweigerung der Renuntiation bezogen hat; später aber ist *rationem non habere terminus technicus* für die Ausschliessung von der Bewerbung überhaupt geworden (vgl. Cic. ad Brut. I, 5, 3. ad fam. XVI, 12, 3. Suet. Caes. 18) und daher vollkommen gleichbedeutend mit *nomen non accipere* (*recipere* Liv. X, 15, 11) oder *profiteri vetare* (Vell. II, 92), bezieht sich also, seit die *professio* obligatorisch geworden, zunächst auf die Eintragung des Namens der Bewerber in die vom wahlleitenden Beamten redigirte officielle Candidatenliste (Mommsen, R. St. I, 381 A. 5. 410 f.).

So selbstverständlich nun die Entscheidung des Wahl dirigenten über die Zulassung eines Bewerbers erst bei oder nach dessen *professio* erfolgte, so natürlich ist es, dass derselbe in den meisten Fällen schon vorher über sein Verhalten gegenüber einem Candidaten von zweifelhafter Qualification mit sich und seinen Freunden zu Rath ging. Denn der frühzeitige Beginn der *ambitio* (Cic. ad Att. I, 1, 1) machte es möglich, dass man lange vor der Wahl genau über die Bewerber unterrichtet war. So konnte man gewiss auch von Catilina mit Bestimmtheit voraussetzen, dass er sich nach Ablauf des obligatorischen zweijährigen Intervalls zwischen Prätur und Consulat für 689 melden werde. Auch waren ohne Zweifel seine Freunde für seine Bewerbung thätig gewesen. Da nun auf die Klagen der Provinzialen hin der Senat sich auf's nachdrücklichste gegen ihn ausgesprochen hatte und ihm eine Repetundenklage bevorstand, so war aller Grund vorhanden, dass der Wahl dirigent noch vor Catilinas Ankunft in Rom seine Vertrauensmänner befragte, ob er, wenn Catilina als Bewerber auftreten würde (*si peteret consulatum*), seine *professio* annehmen solle (*rationem Catilinae habere deberet*). Jene aber verneinten dies (*ne petendi quidem potestatem esse voluerunt*), und darum wies Volcatius den Catilina, als er nun wirklich *professus est se petere consulatum*, gleich bei der *professio* ab und diesem blieb bei der Unbeschränktheit des dem Wahl dirigenten zustehenden Rechts die Renuntiation zu verweigern nichts übrig als auf die Bewerbung zu verzichten. — Bedenken wir

schliesslich, das Asconius seinen Commentar in der Hauptsache auch nur aus der zu erklärenden Rede selbst entnahm und dass das Nacheinander von *professio* und *consilium* aus nichts als der zufälligen Anordnung bei Asconius p. 89, 20 ff. geschlossen werden kann, so wird diese Erklärung keiner weiteren Schwierigkeit mehr unterliegen.

Von dieser Seite ist demnach der Annahme, dass Catilina noch im Jahr 688 seine Bewerbung um das Consulat für 690 angemeldet habe, nicht beizukommen. Um so triftigere Gründe stehen aber der Möglichkeit einer so frühzeitigen *professio* entgegen. Denn nehmen wir auch mit Mommsen R. St. I, 411, Becker R. A. II, 2, 37 und A. 65 und Lange R. A. I², 604 an, dass die *professio* keinen gesetzlich fixirten *terminus a quo* gehabt habe, so wäre doch so viel zuzugeben, dass sie nicht schon im Jahr vor der Wahl und bei dem Wahldirigenten des Vorjahrs angebracht werden konnte. Eben weil, wie Mommsen a. a. O. I, 380 trefflich ausführt, allein dem jeweiligen zur Vornahme des Ernennungsacts befugten Beamten die Entscheidung über die Qualification der Bewerber zustand, so wäre offenbar eine vom Wahldirigenten des vorhergehenden Jahrs für die Wahl des folgenden getroffene Entscheidung weder für den Candidaten noch für den alsdann fungirenden Wahldirigenten im geringsten tenent gewesen. Nun ist aber, wie Baur (Württ. Corresp. v. 1870 S. 259 f.) gegen Becker und Lange nachgewiesen, auch jene von Mommsen adoptirte Annahme unhaltbar, dass die Eröffnung der Candidatenliste an keinen Termin gebunden, ihre Schliessung aber in der letzten Zeit der Republik (schon vor 688) an dem Tag, an welchem die Wahlversammlung angesagt ward, also mindestens ein *trinundinum* vor dem Wahllact erfolgt sei.

Da bei dem officiellen Character der *professio* nicht abzusehen ist, warum der Meldefrist eine so ungebührliche Ausdehnung hätte gegeben und eine Meldung früher hätte zugelassen werden sollen als zur Prüfung der Wahlqualification nöthig war, da ferner ihre Abhängigkeit von der Person des zur Wahl befugten Beamten sie vor dessen Bestimmung unmöglich machte, die letztere aber auch für die Consuln, seit sie während ihres Amtsjahrs beide in Rom zu bleiben hatten, wieder wie in älterer Zeit sich an die Zeit der Wahlen geknüpft haben wird (vgl. Mommsen, R. St. I, 71 A. 2), da endlich eine officiële Anmeldung zu einer Wahl vor deren officiële Ausschreibung an sich etwas formell Anstössiges gehabt hätte, so ist nicht wohl daran zu zweifeln, dass zu alten Zeiten der Anfangstermin der Meldezeit mit dem Tag der Anheftung des Wahledicts zusammengefallen ist (vgl. Liv. 3, 35, 1. 4, 6,

9. 26, 18, 5). Wenn nun Cäsar in Bezug auf seine Bewerbung für 706 sagt (Cic. ad fam. XVI, 12, 3): *ad consulatus petitionem se venturum neque se iam velle absente se rationem haberi suam: se praesentem trinum nundinum*¹ (= unter Einhaltung der Frist

¹ Corssen (Vokalismus. II², 95 A. vgl. S. 574) hält *trinum nundinum* hier und an andern Stellen für den Acc. Sing. Neutr. der Adjectivform *nundinus*, zu der *tempus* zu ergänzen sei. Diese Annahme geräth in Widerspruch mit dem ursprünglichen Begriff und rein lateinischen Gebrauch von *trini* (vgl. Neue, Formenl. II², 165 f.) und lässt unerklärt, warum *tri(num) nundinum* trotz des Bedürfnisses erst in später Latinität declinirt erscheint. Gewiss ist vielmehr an dem genetivischen Ursprung des Worts festzuhalten. Dieser Genetiv von *trinae nundinae*, von dessen bewusster Anwendung sich bei Cicero ein unzweideutiges Beispiel erhalten hat (de dom. 16, 41: *si, quod in ceteris legibus trinum nundinum esse oportet, id in adoptione satis est trium horarum, non reprehendo*), ist frühzeitig, ohne Zweifel durch Vermittlung einer technischen Wendung ein adverbialer Ausdruck geworden = drei Märkte vorher. So findet sich das Wort ausser an unserer Stelle im S. C. de Bacch. gebraucht (C. I. I, 196: *haice utei in conventionid ex deicatis ne minus trinum nundinum*), desgleichen, wie mir scheint, bei Cic. Phil. V, 3, 8 und p. Corn. or. I fr. 30 (Orell. IV, 2 p. 451): *promulgatio trinum nundinum* bzw. *trinundinum*, jedenfalls aber de dom. 17, 45: *ne nisi predicta die quis accusetur; ut ter ante magistratus accuset, intermissa die, quam multam irroget aut iudicet; quarta sit accusatio trinum nundinum predicta die, quo die iudicium sit futurum* = niemand soll ohne vorausgegangene Anberaumung eines Termins angeklagt werden. Dreimal soll vorher (vor der definitiven Anklage) der Magistrat in mehr als eintägigen Pausen anklagen d. h. den Strafantrag öffentlich verlesen; die vierte, definitive Anklage, (mit der das Volksgericht seinen Anfang nahm s. Becker-Marquardt R. A. II, 3, 57. Rein in Pauly's Realenc. IV. S. 376), finde statt an dem mit Beobachtung der Frist von drei Markttagen angesetzten Termin der Gerichtsverhandlung. (Sowohl Langes (R. A. II² 440. 509. 668) Annahme, dass zwischen der quarta accusatio und dem iudicium noch drei Markttag Frist gegeben worden sei, also jene mit dem dritten Anquisitionstermin verknüpft d. h. die tertia und quarta accusatio an einem Tage gewesen sei, als auch Reins und Marquardts Behauptung, dass die Anquisitionstermine drei aufeinanderfolgende Markttag haben sein müssen, beruht meines Erachtens auf unrichtiger Deutung dieser Stelle.) — Aus diesem unbewusst gebrauchten Genetiv entwickelte sich sodann, ähnlich wie bei *sestertium*, ein vielleicht zunächst indeclinables (bei Livius nur III, 35, 1: in *trinum nundinum*), dann declinables Neutrum (Quint. II, 4, 35. Schol. Bob. p. 300, 23). Damit verband nun aber der Römer ganz folgerichtig nicht sowohl den neuerdings dem Wort ausschliesslich vindicirten Begriff des zwischen drei Markttagen liegenden Zeitraums als vielmehr den des drittnächsten oder drittletzten Markttags.

von drei Markttagen d. h. am drittletzten Markttag vor der Wahl) *petiturum*, so darf hieraus geschlossen werden, dass die *professio* im Jahr 705 auf den der Wahl ein sog. *trinundinum* vorangehenden Tag der Wahllankündigung gesetzlich beschränkt gewesen ist. Im Jahr 688 aber war sie, was sich zwingend aus Sallusts *intra legitimos dies profiteri* ergibt, aber von Becker R. A. II, 2, 37 A. 65 übersehen worden ist, an eine nach Anfang und Ende bestimmte Reihe von Meldetagen gebunden, deren erster also der Tag der Wahllankündigung gewesen sein muss. Und dass wirklich die *legitimi dies* des Sallust die Tage des *sg. trinundinum* sind¹, wird durch die Berichte über Cäsars erste Bewerbung um das Consulat im J. 694 vollkommen bestätigt. Cäsar meldete sich nämlich am letzten der für die Meldung bestimmten Tage (*App. bell. civ. II, 8: ἐν αἷς ἡμέραις ὑπατείας ἦσαν παραγγέλλαι — — τὴν ἡμέραν τελευταίαν οἶσαν τῶν παραγγελιῶν*). Dieser Tag aber ist nicht, wie Becker R. A. II, 2, 37 und Mommsen R. St. I, 411 A. 3 annehmen, der Tag der Erlassung des Wahledicts, sondern der letzte oder wenigstens einer der letzten Tage vor der Wahl. Denn wenn schon die Worte Suetons *Caes. 18: sed cum edictis iam comitiis ratio eius haberi*

Dies ergibt sich aus dem Gebrauch des Worts bei Livius III, 35, 1: *comitia in trinum nundinum indicta sunt*, aus der Identificirung mit *trinundinus dies* (*Macrob. I, 16: leges trinundino die promulgarentur. Quint. II, 4, 35: sive non trino forte nundino promulgata, sive non idoneo die. Schol. Bob. p. 300, 23: leges trinundino proponebantur*) und wohl auch aus der Uebersetzung mit *τῆρτη ἀγορά* (*Dionys. IX, 41. Plut. Cor. 18 fin.*).

¹ Wenn auch Mommsen R. St. I, 411 A. 3 die *legitimidies* Sallusts für die Tage des *trinundinum* erklärt, so wären zu Folge seiner Ansicht vom Termin der *professio* die *legitimi dies* diejenigen Tage, an denen gesetzlich die *professio* nicht mehr zulässig war, während es nach der richtigen Deutung der Worte Sallusts vielmehr die Tage sind, an denen die *professio* allein zulässig war. Das Missverständniß beruht auf einer Missdeutung von *intra*, an dessen Stelle nach jener Erklärung unbedingt *ante* stehen müsste. Denn mag man auch daran festhalten, dass bei der Angabe eines Zeitpunkts, bis zu welchem etwas zu geschehen habe, durch *intra* dieser Endtermin ausgeschlossen werde (*intra Kal. = ante Kal.*)— wiewohl schon Gellius N. A. XII, 13 *fin.* dies gewiss mit Recht bestritten hat, sofern *intra* eben dadurch sich von *ante* unterscheidet, dass jenes 'vor Ablauf', dieses 'vor Beginn' heisst (*intra decimum diem* vor Ablauf des 10. Tags, *ante d. d.* vor Ablauf des 9.) — so kann doch sicherlich *intra* in Verbindung mit einem Zeitraum (z. B. eine Reihe von Tagen) nun und nimmer 'vor Beginn', sondern nur 'vor Ablauf' dieser Frist heissen.

non posset, nisi privatus introisset urbem etc. sich nur gezwungen auf den Tag selbst, an dem das Edict erlassen ward, beziehen lassen, so ist diese Erklärung in augenscheinlichem Widerspruch mit Plutarchs (Caes. 13) Meldung, dass Cäsar *πρὸς αὐτὰς τὰς ἡπαρχίας ἀρχαίρεσις* vor Rom angekommen sei. Da hienach noch im J. 694 die Zeit von der Ankündigung der Wahl an bis zu einem der letzten Tage vor der Wahl, im J. 705 aber ausschliesslich der Tag der Wahlankündigung der gesetzliche Termin der *profectio* war, so ist Baur's Annahme vollkommen berechtigt, dass erst das Beamtengesetz des Pompejus vom J. 702 mit andern das Petitionswesen fester regulirenden Bestimmungen (s. Mommsen R. St. I, 412) auch diese Neuerung eingeführt hat.

Kann sich somit Catilina's Meldung im J. 688 schlechterdings nur auf das Consulat für 689 bezogen haben, so fragt sich nun noch, bei welcher der beiden Wahlen für 689 sich Catilina gemeldet hat; und da Sallust's *post paullo* nicht gestattet seinen Bericht auf die ordentliche Wahl zu beziehen, so öffnen sich zwei Auswege: entweder hat sich Catilina nur bei der Nachwahl gemeldet und was Cicero-Asconius überliefert, geht gleichfalls auf diese Wahl (dies die Annahme Hagens in seinem Catilina S. 83 und Dietsch's in seiner kritischen Ausgabe des Sallustius von 1859 I p. 56); oder hat er sich bei beiden Wahlen gemeldet und bei Cicero-Asconius ist von der ersten, bei Sallust von der zweiten Meldung die Rede (so Baur im württ. Corresp. v. 1870 S. 254 ff.).

Dass die Worte Ciceros und seines Commentators für sich genommen nur auf eine Bewerbung Catilina's aus Anlass der ordentlichen Consularcomitien für 689 bezogen würden, ist unzweifelhaft. Das Fehlen jeder Andeutung, dass sich nur durch besonders günstige Umstände die Möglichkeit für Catilina ergeben habe noch für 689 als Bewerber aufzutreten, berechtigt an und für sich zu dieser Auslegung. Nun gibt aber Asconius p. 89, 18 noch obendrein zu verstehen, dass Catilina schon in Africa die bestimmte Absicht gehabt habe sich zu bewerben (*cum de provincia Africa decederet petiturus consulatum*) und Cicero in *tog. cand.* p. 85, 1 (s. oben S. 401 A. 1) hebt die Unerschütterlichkeit hervor, mit der er auf seinem Vorsatze gegenüber den *gravissima decreta* des Senats beharrt sei, die, wenn auch nicht unmittelbar auf seine Bewerbung bezüglich, doch, wie er sich selbst sagen musste, dem Wahl dirigenten die Anwendung seines Zurückweisungsrechts sehr nahe legten. Und da die Festigkeit dieses Vorsatzes sich vollkommen daraus erklärt, dass er sich 688 *suo anno* um das Consulat bewerben konnte

und seine Designation ihn auf die einfachste Weise der drohenden Repetundenklage bis auf Weiteres entzogen hätte¹, so hätte ein von seinem Willen unabhängiger Abhaltungsgrund vorhanden sein müssen, wenn er die ordentliche Wahl versäumt haben sollte. Den etwaigen Vorsprung seiner in Rom gebliebenen Mitbewerber in der *prensatio* hatte er sich in Africa in die Lage gesetzt durch die wirksamere *largitio* rasch einzuholen. Verspätete Ankunft durch eigene Schuld ist schon durch die Ständigkeit der Wahlperiode (Mommsen R. St. I, 481), dienstliche Abhaltung durch die wahrscheinlich erst um 692 aufgehobene Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Bewerbung (Cic. de leg. agr. II, 9, 24 vgl. jedoch Mommsen R. St. I, 412, 2) ausgeschlossen. Uebrigens wäre 'absichtliches Hinhalten in Africa über die Meldungsfrist hinaus' (Hagen, Cat. S. 83) ohnedies eine ganz überflüssige Chicane gewesen, da die Repetundenklage, wenn sie auch erst bevorstand, das viel einfachere Mittel der Ausschliessung von der Bewerbung auf Grund mangelnder Unbescholtenheit an die Hand gab (Mommsen R. St. I, 382. 397 f.).

Zur Herstellung eines Compromisses zwischen Cicero-Ascon und Sallust würde demnach nur noch der von Baur eingeschlagene Ausweg offen stehen, anzunehmen, dass Catilina im Jahr 688 zweimal als Bewerber aufgetreten sei und die beiderseitigen Berichte so zu combiniren sein (s. Baur a. a. O. S. 256 u. 261 ff.): bei der ersten Wahl sei Catilinas Meldung auf den Beschluss des *consilium* hin zurückgewiesen und ihm dabei bedeutet werden, ehe er sich durch ein richterliches Verfahren von der Anklage gereinigt, werde er auch in Zukunft nicht als Bewerber zugelassen; als er aber bei der grössere Chancen bietenden Nachwahl frech genug gewesen sei sich wieder zu melden, sei er von dem Consul in Consequenz des früheren Beschlusses gleich bei der *professio* abgewiesen worden.

Die Bedenken, die dieser Combination entgegenstehen, sind Baur selbst nicht entgangen, wohl aber die Unzulänglichkeit der Gründe, mit denen er sie zu zerstreuen sucht. Denn wenn Baur Ciceros und Ascons Schweigen über die zweite Bewerbung Catilinas mit der fragmentarischen Ueberlieferung der Candidatenrede und des Asconianischen Commentars entschuldigt und das Vorhandensein von Notizen über die Anklage und Freisprechung des

¹ Vgl. Asc. in Scaur. p. 19, 13 ff. Neun Jahre später versuchte Catilinas Ankläger im Repetundenprocess P. Clodius dasselbe Mittel einer Anklage zu entgehen, indem er, von Milo mit einem Process wegen Gewalt bedroht, sich um die curulische Aedilität bewarb. Dio 39, 7.

Catilina in den Bruchstücken einem Zufall zuschreibt, so hat er übersehen, dass der keineswegs in diesem Sinn lückenhaft erhaltene Commentar des Asconius alle Stücke dieser Rede enthält, die diesem einer geschichtlichen Erklärung bedürftig schienen. Wäre in der Rede selbst eine Erzählung der zweiten Meldung oder auch nur eine Andeutung der zweimaligen Zurückweisung gegeben gewesen, so hätte uns sicher Ascon davon unterrichtet. Dass aber Cicero, der in jener gegen Catilinas erneute Bewerbung um's Consulat gerichteten Rede alle blamablen Antecedentien seines Mitbewerbers mit Pünktlichkeit registrirt, zweimal für einmal gerade die Wiederholung der schmachvollen Ausschliessung vom Consulat hervorgehoben hätte, ist einleuchtend.

Wenn ferner Baur zur Lösung des Räthsels, warum Sallust gerade die zweite, nicht die erste oder beide Abweisungen erwähnt, neben der Kürze, die jedoch die Einfügung eines bis oder iterum gewiss gestattet hätte, 'die Freiwilligkeit des Rücktritts von der ersten Bewerbung in Folge der Repetundenklage' (a. a. O. S. 263) zu premiren scheint, so führt er selbst diese 'Freiwilligkeit' auf ihr richtiges Mass zurück, wenn er den Rücktritt erst der unverblühten Abweisung des 'bei der Annahme der professio durchaus unabhängigen' Wahlpräsidenten nachfolgen lässt. Weil ferner die zweite Zurückweisung nur die einfache Consequenz der ersten und darum nicht kränkender als diese gewesen wäre, können wir ihr auch nicht eine grössere Bedeutung für die 'Begründung der Theilnahme Catilinas an jener Verschwörung' zuerkennen.

Endlich erkennt Baur selbst an, dass Catilina nur dann die Bewerbung erneuert haben kann, wenn er bessere Chancen hatte als das erste Mal. Nun war er aber im Hinblick auf die bevorstehende Repetundenklage zurückgewiesen worden, und Baur selbst legt (S. 258 und 261 a. a. O.) dem Consul Volcatius Worte in den Mund, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Mit welchem Recht konnte Catilina auf solche Inconsequenz oder gar auf solche Kürze des Gedächtnisses (vgl. a. a. O. S. 256: 'die Klagen konnten unterdessen in Vergessenheit gerathen oder doch in den Hintergrund getreten sein' etc.) bei Volcatius hoffen, dass er einige Wochen oder auch Monate nachher, wo zur Erfüllung der ihm auferlegten Bedingung noch nichts geschehen war, von einer Erneuerung seiner Bewerbung sich etwas andres hätte versprechen dürfen als die Schmach einer zweiten Abweisung? — Aber auch im Uebrigen hatten sich die Chancen für ihn trotz der Verurtheilung des Sulla und Autronius um nichts gebessert. Denn an die Stelle dieser

‘Hauptgegner’ waren die Optimaten L. Manlius Torquatus und L. Aurelius Cotta getreten, die die bedeutende Chance vor Catilina voraus hatten schon bei der ersten Wahl zur Bewerbung zugelassen worden zu sein. In der That muss es denn auch damals im Voraus so gut wie sicher gewesen sein, dass das Consulat im Fall der Verurtheilung der designirten Consuln an jene übergehen werde. Denn jener zwar nicht wörtlich¹, aber thatsächlich von ihnen selbst gegen ihre Mitbewerber angestrengte Ambitusprocess wurde nicht nur nachträglich als ein Kampf um das Consulat betrachtet, sondern das Consulat war das ausgesprochene directe Ziel und der sicher in Aussicht genommene Erfolg der Anklage. At vero, cum honos agebatur familiae vestrae amplissimus, hoc est consulatus parentis tui, sagt Cicero pro Sull. 17, 49 zu dem jüngeren Torquatus, dem Ankläger des P. Sulla, pater tuus familiarissimis suis non succensuit, cum Sullam et defenderent et laudarent — — —. Atque erat huic iudicio longe dissimilis illa contentio: tum adfficto P. Sulla, consulatus vobis pariebatur, sicut partus est; *honoris erat certamen; ereptum repetere vos clamitabatis, ut victi in campo in foro vinceretis*; tum qui contra vos pro huius salute pugnabant, amicissimi vestri *consulatum vobis eripiebant*, honori vestro repugnabant. Angesichts dieser Identificirung der Verurtheilung der designirten Consuln mit der Designation der Ankläger hat die Vermuthung von Jacobs (zu Sall. Cat. 18, 3) und Lange (R. A. III, 1, 220) viel Ansprechendes, dass Torquatus und Cotta durch ein abgekürztes Wahlverfahren (‘ohne förmliche neue petitio’) das Consulat erhalten haben. Nur darf diese Abkürzung des Verfahrens nicht, wie Lange mit Verweisung auf Cic. Mur. 23, 47 thut, auf den Vorschlag des ‘damals noch fungirenden’ Volkstribunen C.

¹ Dass der gleichnamige Sohn des Consuln L. Manlius Torquatus wie im J. 692, so auch im Ambitusprocess von 688 wenigstens nominell Sullas Ankläger war, ergibt sich mit Sicherheit aus Cic. de fin. II, 19, 62: quid enim? te (Torquate) ipsum — voluptasne induxit, ut adolescentulus eriperes P. Sullae consulatum? quem cum ad patrem tuum rettulisses etc. Hienach ist die Angabe Ascons in Cornel. p. 74, 12: P. Syllam et P. Autronium significat, quorum alterum L. Cotta, alterum L. Torquatus, qui cum haec Cicero dicebat coss. erant, ambitus damnarant et in eorum locum creati erant, sowie die übereinstimmende des Dio 36, 44: Πούπλιός τε γὰρ Παῖτος καὶ Κορνήλιος Σύλλας — — ἐπεβούλευσαν τοὺς κατηγορήσαντάς σφων Κότταν τε καὶ Τορκουάτον Λουκίους — — ἀποκτεῖναι als ungenau zu bezeichnen, was schon Drumann II, 88 A. 80. 514 A. 59 bemerkt hat, aber von Lange R. A. III, 1, 220 wiederum übersehen worden ist.

Manilius zurückgeführt werden. Denn jene *lex Manilia*, deren *perrogatio Murenas* Ankläger und unglücklicher Mitbewerber *Sulpicius Rufus* anstrebte, war schon im Dezember 687 beantragt worden (*Asc. p. 65, 3*), aber gar nicht oder doch nur ganz kurze Zeit zu gesetzlicher Gültigkeit gelangt (*Asc. p. 66, 1 ff. vgl. Kiessling und Schöll p. 58, 5 f*), und hatte überhaupt nicht sowohl eine Abkürzung des Wahlverfahrens als eine Abänderung des Abstimmungsmodus in Betreff der Freigelassenen beabsichtigt (vgl. *Halm, Einleitung zu Cic. p. Mur. § 10 und zu 23, 47*). Auch wenn übrigens bei jener Nachwahl das regelmässige Wahlverfahren eingehalten worden ist, *Catilina* also zur Erneuerung seiner *professio* Gelegenheit gehabt hätte, so macht doch die Siegesgewissheit des *Cotta* und *Troquatus* so viel ganz sicher, dass seine Bewerbung nicht die geringste Aussicht gehabt hätte, also schon darum gar nicht versucht worden wäre.

Ich glaube bewiesen zu haben, dass es nur die regelmässigen *Consularcomitien* des Jahres 688 gewesen sein können, bei denen *Catilina* in der von *Cicero-Asconius* mitgetheilten Weise von der Bewerbung ausgeschlossen worden ist. Hätte es also *Sallust* mit der Zeitfolge der Ereignisse genau nehmen wollen, so hätte er statt *post paullo* vielmehr *ante paullo* schreiben müssen.

Nicht minder unglücklich nemlich als *Baur's* Versuch *Sallust's* *post paullo* auf Kosten der Geschichte zu vertheidigen ist *Kvíčala's*¹ Vorschlag nach *paullo* den Ausfall eines *quam* anzunehmen und dadurch diesen Satz dem vorhergehenden unterzuordnen. Denn so würde dieser für den Zusammenhang unentbehrliche Satz zu einer blossen, ebenso überflüssigen als seltsamen Zeitbestimmung des *Ambitusgerichts* herabgesetzt, während er nach dem überlieferten Text in Beziehung auf die folgende Erzählung durchaus gleichwerthig mit dem vorhergehenden ist. Er gibt die unmittelbare Veranlassung an, warum *Catilina* damals mit Gewalt sich das *Consulat* anzueignen gedacht habe. Denn die *Betheiligung Catilinas* am *Komplottiren* wäre allerdings, so viel ist *Kvíčala* zuzugeben, schon durch *Sall. Cat. 5, 6* sattsam erklärt, aber als specielle Veranlassung seiner *Theilnahme* an jener *Verschwörung* seine verunglückte Bewerbung hervorzuheben war offenbar für *Sallust* besonders bedeutungsvoll. Denn eben diese geschichtliche Thatsache machte ihm die unrichtige (vgl. *Cic. epit. lib. 101. Suet. Caes. 9.*

¹ *Kvíčala*, zur Kritik und Erklärung von *Sallust's Catilina* in der Zeitschrift für östreichische Gymnasien von 1863. S. 603.

Dio 36, 44) Voraussetzung wahrscheinlich, dass Catilina und nicht P. Sulla es damals mit P. Autronius auf Usurpation des Consulats abgesehen gehabt habe (18, 5).

Nach Constatirung dieser chronologischen Ungenauigkeit Sallusts wäre die Untersuchung der Frage, ob er mit Vorbedacht die Nachwahl bezeichnet, also sich in der Wahl geirrt, oder, unbekümmert um das zeitliche Verhältniss, *post paullo* gewissermassen als Verbindungspartikel eingesetzt habe, an und für sich eben so unfruchtbar als schwierig. Aber die Gründe, die Sallust als Hinderniss der Bewerbung Catilinas anführt, geben der Frage nach der Entstehung des Irrthums eine etwas sicherere Handhabe.

Wenn Sallust schreibt: *post paullo Catilina, pecuniarum repetundarum reus, prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitimos dies profiteri nequiverit*, so war er offenbar der Meinung, dass Catilina damals bereits der Erpressung angeklagt gewesen und dieses Hinderniss — denn ohne Zweifel beziehen sich die beiden Gründe auf einander — der Abgabe oder wenigstens der Annahme seiner *professio* während der gesetzlichen Meldefrist jener 17 Tage vor der Wahl im Weg gestanden habe. Nun gibt zwar auch Asconius als Grund der Zurückweisung die Repetundenklage an (Asc. p. 90, 2). Da er aber in Cornel. p. 66, 12 f. unzweideutig das *reum esse* der Candidatur Catilinas nachfolgen lässt, wenn er sagt: *eodem illo tempore* (in der ersten Hälfte des J. 689) *Catilina reus erat repetundarum, cum provinciam Africam obtinuisset et consulatus candidatum se ostendisset*, so kann er mit *nam quaerebatur*¹ *repetundarum* nur das Bevorstehen der Klage haben bezeichnen wollen. Catilina war also zur Zeit der ordentlichen Wahl noch nicht *reus* und da überdies diese Klage damals keinenfalls in der Weise seine Bewerbung verhinderte, dass sie eine rechtzeitige *professio* unmöglich gemacht hätte, so scheint so viel sicher, dass Sallust nicht die von Cicero-Ascon berührte Bewerbung Catilinas bei der ersten Wahl gemeint haben kann. Liesse sich nun mit Dietsch (ed. Sall. v. 1859 I, 55 f.) annehmen, dass in der Zwischenzeit zwischen der ersten und der Nachwahl die Anklage erfolgt sei, so würde dadurch die Behauptung, Sallust habe die Nachwahl und nur diese im Auge gehabt, wesentlich an Halt ge-

¹ Quaerere ist hier keinesfalls im technischen Sinn von der 'Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Prätor' zu verstehen, schon weil dieses Verfahren der Verhandlung in *iudicio* angehört. Vgl. Mommsen, R. St. II, 202 f. und A. 1.

winnen. Aber so einleuchtend auch bei der Bereitwilligkeit des Senats auf die Beschwerden der Provinzialen einzugehen (Cic. in tog. cand. p. 85, 1. 90, 4 f.) und bei dem Character des Anklägers Clodius, der gewiss mit beiden Händen nach einem so vortheilhaften (vgl. Asc. p. 87, 8) Geschäfte griff, jene Annahme scheint, so lässt sich doch nachweisen, dass auch die *nominis delatio* erst im Lauf des Jahrs 689 erfolgt ist.

Zwar beweisen die allgemein dafür angezogenen Stellen: Cic. p. Cael. 4, 10. p. Sull. 29, 81 und selbst Ascon. p. 85, 8 f. nichts. Denn auch Ascons Erklärung zu Ciceros Worten in tog. cand. p. 85, 6: *in iudiciis quanta vis esset didicit, cum est absolutus*:

Ante annum quam haec dicerentur Catilina cum rediisset ex Africa Torquato et Cotta coss. (689) accusatus est repetundarum a P. Clodio adolescente, qui postea inimicus Ciceroni fuit. Defensus est Catilina, ut Fenestella tradit, a M. Cicerone.

auch diese Erklärung, sage ich, könnte auf die Verhandlung des Processes in iudicio bezogen werden, da Cicero selbst von der Freisprechung des Catilina spricht und Asconius zur Erläuterung das Jahr der Processverhandlung, den Ankläger und den angeblichen Vertheidiger namhaft macht. Ja aus Asconius in Cornel. p. 66, 12 hätte sich für Lange sogar eine positive Bestätigung der sallustianischen Datirung der Anklage ergeben müssen, da Ascon die angebliche Mitwirkung Catilinas bei der gewaltsamen Störung des *iudicium Manilianum* damit begründet, dass Catilina zur selben Zeit *reus repetundarum* gewesen sei, dieses *disturbatum iudicium Manilianum* aber nach Lange R. A. III, 1, 218 auf den letzten Dezember 688 gefallen ist. Allein diese auf einer Combination von Cic. Cat. I, 6, 15. Asc. p. 66, 6 ff. Plut. Cic. 9 und Dio 36, 44 beruhende Datirung setzt sich in Widerspruch mit der Meldung Plutarchs und Dios, dass der Repetundenprocess des Manilius zwar auf den letzten Dezember 688 zur Verhandlung angesetzt, die Verhandlung aber schon am Tag zuvor in's nächste Jahr verschoben worden und dann nach Dio wegen der Dazwischenkunft jener Verschwörung überhaupt unterblieben sei. Letzteres sowie dass nach Schol. Bob. p. 284, 27 ff. Manilius die Verhandlung eines später (vgl. Asc. p. 62, 9) gegen ihn angestregten Majestätsprocesses gewaltsam stören liess, macht es höchst wahrscheinlich, dass Asconius p. 60, 1 ff. (b. Kiessling und Schöll p. 53, 2 ff.) und Cicero p. Corn. p. 66, 7 ff. überhaupt nicht den Repetunden- sondern den Majestätsprocess des Manilius gemeint haben.

Ein überzeugender Beweis gegen Sallust lässt sich jedoch dar-

aus entnehmen, dass Cicero, wenn die Klage noch in's Jahr 688 gefallen wäre, als damaliger praetor der quaestio repetundarum den Process selbst instruirt haben müsste. Dies hätte nemlich zwar nicht, wie Baur (Corr. v. 1870 S. 258 A.) meint, sein Vorhaben unmöglich gemacht Catilina in demselben Process zu vertheidigen; denn da mit Ablauf der Prätur auch bei schon instruirten Processen die Leitung des Verfahrens an den Prätor des nächsten Jahrs übergieng (vgl. Pseudo-Asc. p. 126, 2. Plut. Cic. 9), so wäre Cicero in der Uebnahme der Vertheidigung des Catilina durch die Instruction des Processes vollkommen unbehindert gewesen, wie er sich denn auch zur Vertheidigung des Manilius in dem von ihm selbst instruirten Repetundenprocess anheischig machte (Plut. Cic. 9. Dio 36, 44. Q. Cic. de pet. cons. 13, 51); wohl aber würden in diesem Fall Ciceros Reden, besonders seine oratio in toga candida, in der er jenen Process ausführlich behandelt zu haben scheint (vgl. p. 85, 6. 86, 19 = 93, 11. 95, 4), sowie Ascous Commentar dazu sicher diese Thatsache nicht unberührt gelassen haben.

Die Anklage des Catilina erfolgte also frühestens Anfang 689, wahrscheinlich aber erst gegen die Mitte des Jahrs, wie das Dazwischenkommen der Verschwörung und der Umstand, dass die Verhandlung des Processes erst im Herbst 689 stattfand, vermuthen lässt. Letzteres lässt sich aus Cic. ad Att. I, 1 und 2 nachweisen. Zur Zeit des am Anfang (frühestens am ersten vgl. § 1) des Juli geschriebenen ersten Briefs schwebte der Process, aber über seinen Ausgang liess sich damals trotz der 'sonnenklaren' Schuld des Catilina noch nichts Bestimmtes sagen. Zur Zeit des zweiten Briefs dagegen, der nach den Consularcomitien für 690 geschrieben ist,¹ war die Ausloosung der Geschworenen vorbei; die Freisprechung schien sicher, da der Ankläger von seinem Zurückweisungsrecht zu Gunsten des Angeklagten Gebrauch gemacht hatte; Cicero selbst hat vor, ihn zu vertheidigen. Da nun die Consularcomitien zur Zeit des ersten Briefs noch ziemlich fern waren (vgl. I, 1, 2), der Regel nach aber in jener Periode, wenn sie nicht vertagt wurden, vor den Beginn des Augusts fielen (Mommsen, R. St. I,

¹ Der Beginn des Briefs: 'L. Julio Caesare C. Mario Figulo coss. (scil. designatis) filiolo me auctum scito' will offenbar nicht sowohl die Zeit der Geburt des Söhnchens angeben als das Resultat der Wahl lakonisch mittheilen; der Brief ist daher ohne Zweifel der Wahl zeitlich nahe.

481 A. 6), so ist der zweite Brief frühestens im Anfang dieses Monats geschrieben, vorausgesetzt dass Ciceros vorwurfsvolle Frage: *abs te tam diu nihil litterarum?* sich nicht auf vergebliche Erwartung einer Antwort auf den ersten Brief bezieht; (denn ein in 21 Tagen von Rom nach Athen beförderter Brief galt für rasch befördert Cic. ad fam. XIV, 5, 1 vgl. ad Att. I, 20, 1.). Die Schlussverhandlung des Processes aber kann diesem Brief zeitlich nicht ganz nahe stehen, da Cicero sich unbestimmt über ihren Termin ausspricht (*hoc tempore Catilinam defendere cogitamus*) und die Vertheidigung noch nicht in festen Händen war¹, hat demnach wohl nicht vor Beginn des Septembers, wahrscheinlich aber, da am 4. September die 16 Tage in Anspruch nehmenden *ludi Romani* begannen (Cic. in Verr. I, 10, 31), erst gegen das Ende dieses Monats stattgefunden. Nun lassen sich zwar besonders in *Repetundenprocessen* beträchtliche Fristen zwischen der *receptio nominis* und der *constitutio iudicii* nachweisen², aber doch immer nur in Folge davon, dass von Seiten des Anklägers

¹ Gegen Fenestellas Angabe, dass Cicero seinen Vorsatz einer der Vertheidiger Catilinas zu sein wirklich ausgeführt habe, hat schon Asconius p. 86 f. mit Recht in erster Linie geltend gemacht, dass Cicero alsdann nicht kurze Zeit darauf im Senat seinen Clienten wegen seiner Freisprechung so schonungslos verhöhnt haben würde (in tog. cand. p. 85, 6. 86, 19 ff.). Der massgebende Grund, warum das Vorhaben unterblieb, wird wohl für Cicero gewesen sein, dass sich ihm der dadurch erzielte Zweck Catilina zu gemeinsamer Betreibung ihrer Bewerbung um's Consulat für 691 zu gewinnen als unerreichbar erwies; denn ohne Zweifel war schon damals für 690 die Coalition Catilina-Antonius in Aussicht genommen (Asc. p. 83, 4 ft). Lange R. A. III, 1, 222 führt als Grund die auf September bis Januar von Cicero projectirte Wahlreise nach Gallien an (ad Att. I, 1, 2 fortasse — *excurremus* etc.). Die Reise scheint aber unterblieben zu sein (vgl. ad Att. I, 3 f., auch Phil. II, 30, 76 beweist nicht, dass sie stattgefunden).

² Das Minimum ist 10 Tage (Asc. p. 59, 4. Plut. Cic. 9). Die Ankläger des Scaurus erhielten 30 Tage Frist zur *inquisitio* in Sardinien (Asc. p. 19, 12); Cicero im Process des Verres bekanntlich 110 Tage, eine Frist, die er Verr. I, 2, 6 *dies inquirendi in Siciliam perexigua* nennt. Unerwiesen ist aber die Behauptung Baur's (Corr. v. 1870 S. 258 A.), der Process des L. Valerius Flaccus habe sich von 693—695 hingezogen, da die Zeit der Anklage unbekannt ist (s. Drumann V. 619) und nichts zu der Annahme berechtigt, dass dieselbe der Rückkehr aus der Provinz auf dem Fuss gefolgt sei (Vgl. den Process des M. Fonteius, Drumann V, 330). Erst in der Kaiserzeit scheinen einjährige Inquisitionsfristen Regel geworden zu sein. Tac. Ann. XIII, 43. III, 70 vgl. mit III, 38.

längere Fristen zur Herbeischaffung des Beweismaterials aus der Provinz verlangt wurden, was im Process des Catilina bei dem Einverständnis des Klägers mit dem Angeklagten nicht anzunehmen ist. Somit ist auch von dieser Seite wahrscheinlich, dass Anklage und Verhandlung nur durch eine mehrmonatliche Pause getrennt waren, wie dies z. B. in dem Repetundenprocess des Gabinus der Fall war, der von Anfang Oktober bis Dezember 700 dauerte (Lange, R. A. III, 347 f.), oder in dem des M. Scaurus, der am 8. Juli instruiert und am 2. September 700 im letzten Termine verhandelt wurde (Asc. p. 18, 3. 19, 9).

Wiewohl demnach eine stricte Interpretation in Sallusts reus repetundarum eine zweite chronologische Ungenauigkeit anerkennen muss, so könnte man sich doch mit der Entschuldigung einverstanden erklären, die Genauigkeit sei hier der Kürze zum Opfer gefallen, wenn nicht Sallust mit quod intra legitimos dies profiteri nequiverit einen zweiten Verhinderungsgrund anführen würde, der mit der sonstigen Ueberlieferung über Catilinas Bewerbungen und über seinen Repetundenprocess sich nicht will vereinigen lassen.

Auf dreierlei Weise hat man sich mit diesem Satz auseinander zu setzen gesucht. Entweder erkennt man darin die Worte, die Sallust als die bei einer Ausschliessung Catilinas von einer Bewerbung gebrauchten überliefert gefunden habe, oder den objectiven seis voraussichtlichen, seis wirklich vorhanden gewesen (im letzteren Fall wird nequiverat gelesen) Verhinderungsgrund einer Bewerbung Catilinas um das Consulat für 690 oder endlich die Zuthat eines Glossators.

Die bessere Beglaubigung der Lesart nequiverit und die historische Thatsache einer Abweisung Catilinas durch den wahlleitenden Magistrat musste allerdings den Gedanken nahe legen, dass bei prohibitus est petere consulatum zu verstehen sei: a consule, und dass der Causalsatz die verba ipsissima des zurückweisenden Consuls oder seines consilium oder des Senats in obliquer Wiedergabe der überlieferten Form enthalte. Da nun aber Catilina bei der ordentlichen Wahl des Jahrs 688 sich thatsächlich innerhalb der gesetzlichen Meldefrist gemeldet hat (professus est petere se consulatum, Asc.), also damals kein Anlass zu solchen Worten vorgelegen sein kann, so hat Drumann V, 393 einen ähnlichen Vorgang bei den Consularcomitien des folgenden Jahrs angenommen, den Sallust unrichtig beim Jahr 688 erzähle, indem im J. 689 in Folge der Verspätung seiner Freisprechung ein neues Hinderniss für seine Bewerbung darin gefunden worden sei, dass er sich nicht früher

gemeldet habe. Dabei hat Drumann nur übersehen, dass die Freisprechung erst nach den Consularcomitien dieses Jahrs erfolgte.

Baur dagegen (Corr. v. 1870 S. 261 ff.) erkennt zu Folge seiner Annahme, Catilina habe sich bei der Nachwahl für 689 wieder gemeldet, in quod — nequiverit die Worte, mit denen Volcatius den Catilina bei der professio der Nachwahl abgewiesen habe, wobei er einfach auf die jenem gemachte Auflage sich vorher durch einen Process zu reinigen, zu verweisen gebraucht habe. Denn weil und so lange Catilina nicht freigesprochen gewesen sei, deshalb und so lange habe er sich nicht melden können.

Nehmen wir es mit der Interpretation der überlieferten Worte etwas genauer, so müsste demnach der Consul in directer Rede etwa folgendermassen gesagt haben: rationem tui non possumus habere, quod intra legitimos dies profiteri nequivisti. Angenommen, diese Worte könnten bei der professio der Nachwahl gesprochen sein, so würde doch das Perfectum nequivisti sich unverkennbar auf die Meldung bei der ersten Wahl beziehen d. h. der Consul würde behauptet haben, Catilina habe sich damals nicht innerhalb der Meldefrist melden können, was er doch thatsächlich gethan hat. Er hätte vielleicht profiteri nequivisti sagen können, aber unter keinen Umständen intra legitimos dies profiteri nequivisti. Denn diese Worte, deren Sinn Baur nur deshalb verkennt, weil er die zeitliche Beschränkung des profiteri nequivisse ganz ausser Acht lässt, sind offenbar nur dann zutreffend, wenn in Folge eines gerade über die Meldungstage vorhandenen Hindernisses rechtzeitige Meldung unmöglich gewesen war. Da nun, wie angenommen werden muss, die Anklage das eigentliche Hinderniss war, so wäre es geradezu absurd gewesen dasselbe auf die Zeit des Meldetermins zu beschränken. Der Process, der erst nach Jahr und Tag zum Austrag kam, hätte ihn ja nicht an der rechtzeitigen Meldung, sondern an der Meldung überhaupt gehindert. Der Consul hätte also den Process nicht als zeitliches, sondern als schlechthiniges Hinderniss geltend machen müssen. Aber auch wenn thatsächlich ein solches zeitliches Hinderniss vorhanden gewesen wäre, hätte er gewiss nicht von profiteri nequivisse, sondern von der Thatsache der zu spät erfolgten Meldung gesprochen, hätte nicht Worte gebraucht, die nur im Mund des Petenten, wenn er sich wegen Versäumniss des Meldetermins zu entschuldigen gehabt hätte, passend erscheinen könnten.

Ebenso unannehmbar ist nun aber M o m m s e n s (R.St.I, 411 A. 2)

Vorschlag die Worte aus dem *Calcul Catilinas* zu erklären, der nach seiner etwa im November 688 erfolgten Meldung zum Consulat für 690 auf den Beschluss des *consilium* hin von der Absicht sich für 690 zu bewerben abgestanden sei, weil er sich wegen des voraussichtlich bis dahin noch nicht erledigten Processes nicht vor Beginn der 17 Tage vor der Wahl, in denen die *professio* gesetzlich nicht mehr zulässig gewesen sei, hätte melden können. Denn abgesehen von den oben S. 404 A. 2 und S. 411 A. 1 berührten Unwahrscheinlichkeiten dieser Erklärung, von der ungemainen Missverständlichkeit des Ausdrucks und der sprachlichen Anfechtbarkeit dieser Deutung von *nequiverit* fehlt, nachdem sich gezeigt, dass es sich bei der Meldung im J. 688 nur um das Consulat des nächsten Jahrs gehandelt haben kann, dieser Auslegung die geschichtliche Grundlage. Denn daran ist doch unter allen Umständen festzuhalten, dass mit *prohibitus erat consulatum petere* nur auf eine zur Aeusserung gelangte Absicht, auf einen thatsächlichen Bewerbungsveruch Catilinas Bezug genommen sein kann.

An diesem Punkt scheidet denn auch von vornherein der Erklärungsversuch von Jacobs und anderen, die annehmen, Sallust habe hier eine durch den Repetundenprocess vereitelte Absicht Catilinas sich im J. 689 zu bewerben mit der wirklichen Bewerbung im J. 688 verwechselt. Denn zum mindesten wäre in diesem Fall nachzuweisen, dass Catilina sich im J. 689 überhaupt habe bewerben wollen. Nun war er aber nach dem Vorgang des J. 688 für die von ihm ganz unabhängige Dauer des Repetundenprocesses von der Bewerbung ausgeschlossen, sah sich ferner (vielleicht auch finanziell vgl. *Q. Cic. de pet. cons.* 3, 10) verhindert, für eine doch nur eventuell mögliche Bewerbung im Voraus zu wirken, mochte es sodann auch für angemessen erachten, nach der Blossstellung seiner Person bei der Verschwörung d. J. (*Cic. Cat. I, 6, 15. Sall. 18, 8*) und der Haltung gegenüber, die die Regierung darauf hin beobachtete (*Cic. p. Sull. 29, 81*), nicht gleich mit allzustarken Präntionen hervorzutreten und hatte endlich ohne Zweifel nach dem Scheitern jenes Insurrectionsversuchs, dem Sallusts Darstellung den unverdienten Namen der 'ersten catilinarischen Verschwörung' verschafft hat, sich mit dessen Urhebern, Crassus und Cäsar, zum Zweck der Wiederaufnahme des Unternehmens auf eine gemeinsam mit C. Antonius Hybrida zu betreibende Bewerbung um das Consulat für 691 geeinigt: kurz aller Wahrscheinlichkeit nach hat Catilina selbst von dem Scheitern jenes Usurpationsversuchs an niemals an eine Bewerbung für 690 auch nur gedacht. Thatsache

ist wenigstens, dass man schon geraume Zeit vor den Consularcomitien für 690 wusste, dass Catilina das Consulat für 691 in's Auge gefasst habe (Cic. ad Att. I, 1, 1: Catilina si iudicatum erit meridie non lucere, certus erit competitor).

Da ferner, wenn es sich nur um eine Verwechslung zweier Candidaturen handeln soll, Sallusts post paullo Jacobs u. a. nicht berechtigt, sein prohibitus erat petere auf den historischen Bewerbungsveruch Catilinas im J. 688 zu beziehen, den auch Jacobs bei der ordentlichen Wahl stattfinden lässt, so wäre nicht sowohl eine Verwechslung einer vereitelten wirklichen Bewerbung mit einer gescheiterten Absicht als vielmehr eine einfache Versetzung der letzteren vom J. 689 in's J. 688 anzunehmen. Hierdurch wird uns aber zugemuthet zu glauben, dass Sallust von dem notorischen Bewerbungsveruch Catilinas im J. 688 nichts gehört und gewusst habe, wohl aber von einer angeblichen vereitelten Candidatur im J. 689 und dass er zur Begründung seiner Theilnahme an der Verschwörung die letztere in's Jahr 688 verlegt, aber mit post paullo angedeutet habe, dass sie nichts mit den Consularcomitien für 689 zu thun habe.

Endlich hat sich auch gezeigt, dass die Freisprechung Catilinas erst ziemlich lang, vielleicht zwei Monate nach den Consularcomitien für 690 erfolgte. Von Verhinderung rechtzeitiger Meldung hätte daher auch im J. 689 nicht die Rede sein, also quod intra legitimos dies profiteri nequiverit bezw. nequiverat, auch in diesem Jahr nicht als Abhaltungsgrund seiner Bewerbung angeführt werden können.

Die Chancen für die Erklärung dieser Worte stehen also recht schlecht. Kein Wunder, dass schon längst der Gedanke aufkam 'einen unwissenden Interpolator' für den unverantwortlichen Satz verantwortlich zu machen¹. Aber mit vollem Recht ist schon von Baur (Corr. v. 1870 S. 255 A.) dagegen geltend gemacht worden, dass es gewiss keinem Glossator eingefallen wäre neben dem deutlich angegebenen Grund (reus) noch einen andern anzu-

¹ O. M. Müller, der nach Kritz zu Sall. Cat. 18, 3 der erste zu sein scheint, der diese 'facillima interpretandi via' betreten hat, hat Nachfolger gefunden an Dietsch, Sallustausg. von 1859 I p. 58. Kvičala, Zeitschrift für österreichische Gymnasien 1863 S. 602. Wirz, Catilinas und Ciceros Bewerbung um den Consulat für 63, Zürich 1864 S. 7 A. Dübi, de Sallustiani Catilinae fontibus ac fide. Bern. 1872. p. 13.

fügen in kaum verständlicher Form, abgesehen davon, dass der Satz in allen Handschriften überliefert ist. Diesem ganz verwerflichen Ausweg ist daher sogar die Erklärung Hagens (Catilina S. 6 und 81) noch vorzuziehen: 'wo Sallust mit seinen Nachrichten sich gar nicht zurecht fand, da schrieb er hin, was die Quelle hatte, ohne seine Bedenken künstlich verhüllen zu wollen.'

Aber eben diese unmotivirte Annahme, dass Sallust hier einer anderen Quelle gefolgt sei als der seiner eigenen Combination, der Versuch mit dem Satz in der durch Cicero und Ascon festgestellten Geschichte jener Bewerbung ein Unterkommen zu finden hat ihn zu einem gordischen Knoten gemacht, dem es denn auch nicht an Alexandern gefehlt hat. Verzichten wir, wozu wir durch die beiden in *post paullo* und *reus repetundarum* nachgewiesenen chronologischen Ungenauigkeiten berechtigt sind, auf diese Voraussetzung, nehmen wir an, dass Sallust über das geschichtliche Detail jener Bewerbung nicht unterrichtet war, so haben wir keine Veranlassung mehr in *prohibitus est* eine Beziehung auf die historische Zurückweisung durch den Consul Volcatius zu suchen. Denn hierzu zwingt uns auch die Annahme nicht, dass Sallust hier ähnlich wie Dio 36, 44 das psychologische Motiv der Betheiligung Catilinas an der Verschwörung habe angeben wollen und darum nichts Passenderes habe anführen können als die Thatsache jener schmachvollen Ausschliessung, andererseits nichts Unpassenderes als einen Entschuldigungsgrund des Unterbleibens seiner Meldung. Denn dass der sallustianische Catilina sich an der Verschwörung betheiligt habe, würde der Leser gern auch ohne besondere psychologische Motivirung glauben und dass er dabei das Consulat sich gewaltsam habe aneignen wollen, wird vollkommen plausibel, wenn man hört, dass er eines Processes wegen auf gesetzlichem Wege nicht hatte dazu gelangen können.

Was Sallust also weiss, ist, dass Catilina vor dieser Verschwörung an der Bewerbung um das Consulat verhindert worden und dass eine in jene Zeit fallende *Repetundenklage* das Hinderniss gewesen ist. Wenn er nun neben *pecuniarum repetundarum reus* den specielleren Grund *quod intra legitimos dies profiteri nequiverit* anführt, so hat er offenbar selbst jene Begründung für unzulänglich gehalten, sicherlich aber nicht, 'weil das *reus* durch die nachherige Freisprechung ja officiell negirt wurde', wie Baur, ver-gessend, dass er das *reus* selbst vorher in seiner klassischen Bedeutung gefasst hatte, a. a. O. S. 263 vermuthet. Wenn vielmehr der einzige Abhaltungsgrund, den Sallust anzuführen wusste, die Klage war, so

konnte derselbe ihm selbst und seinen römischen Lesern nur dann zureichend erscheinen, um einen Catilina an der Bewerbung zu hindern, wenn die Anklage bereits vor der Wahl in einem Stadium war, das die Bewerbung gesetzlich unzulässig machte.

Denn obwohl das Zurückweisungsrecht des wahlleitenden Beamten principiell stets unbeschränkt war, so kam es doch thatsächlich in den letzten Jahrhunderten der Republik kaum anders als auf Grund eines bestimmten Gesetzes oder dem Gesetz gleichstehenden Herkommens' (Mommsen, R. St. I, 382) zur Anwendung. Folgerichtig ist daher in der Zurückweisung Catilinas ein seltener Fall eigenmächtiger Anwendung jenes Rechts zu erkennen, da eine erst bevorstehende Anklage weder usu noch lege den Wahl-dirigenten zur Zurückweisung verpflichtet haben kann. Wenn nun aber Mommsen a. a. O. S. 397 auch solchen gegenüber, die im Anklagestand sich befanden, die Ausschliessung von der Bewerbung nur als moralische, aber in's freie Ermessen des Wahl-dirigenten gestellte Consequenz crimineller Anklagen gelten lassen will, gleichviel in welchem Stadium die Klage war, so hat er ebenso Unrecht als Lange R. A. I², 602, der annimmt, dass Anklagen an sich Suspension des passiven Wahlrechts herbeigeführt haben. Dass auch hier die Wahrheit in der Mitte liegt, beweist am besten der Repetundenprocess des M. Aemilius Scaurus. Scaurus war nemlich am 28. Juni 700 als Bewerber um das Consulat für 701 aus seiner Provinz Sardinien zurückgekommen und 8 Tage darauf der Erpressung angeklagt worden. Die Ankläger hatten 30 Tage Frist zur Sammlung des Anklagematerials in Sardinien bekommen, reisten nun aber nicht ab aus Besorgniss, dass während dessen die Consularwahl stattfinden und Scaurus durch die Designation der gerichtlichen Verhandlung des Processes bis zum Ablauf seines Proconsulats entzogen werden möchte (Ascon. in Scaur. p. 19). Geht hieraus soviel mit Sicherheit hervor, dass die blossе Versetzung in den Anklagestand das passive Wahlrecht nicht aufhob, so lässt sich andererseits auch daraus schliessen, dass die durch die Ausloosung der Geschworenen vollzogene Constituirung des Gerichts die Wählbarkeit gesetzlich aufhob. Denn das Verhalten der Ankläger des Scaurus wird nur dann verständlich, wenn sie durch ihr Bleiben in der Lage zu sein hoffen konnten den Gang des Processes eventuell zu beschleunigen d. h. wenn wirklich die Wahl in jene 30 Tage fiel, für die cognitio und prima actio einen früheren Termin zu erwirken und damit die Bewerbung gesetzlich unmöglich zu machen.

Vollkommen bestätigt wird diese Annahme durch das

auch von Mommsen (R. St. I, 397 A. 4) und Dietsch (Sallustausg. v. 1859 I p. 56) angeführte Beispiel der Anklage des Clodius durch Milo wegen Gewalt. Clodius wollte der Klage entgehen durch die Bewerbung um die Aedilität für 698 (Dio 39, 7), Milo aber suchte eben durch die Anklage seine Bewerbung zu verhindern. Hier handelte es sich nun zunächst um die Versetzung in den Anklagestand, die der auf Seiten des Clodius stehende Consul Q. Metellus Nepos dadurch hintertrieb, dass er dem Prätor die Annahme einer Klage vor der Wahl der Quästoren untersagte (Dio 39, 7), weil 'es beim Quästionenprocess wegen Gewalt, nachdem die Klage bei dem Stadtprätor angebracht war, den Quästoren oblag durch Ausloosung der Geschworenen das Gericht zu constituiren' (Mommsen R. St. II, 527 und 549, 5). Da nun die alten Quästoren am 4. Dezember (Mommsen a. a. O. I, 498) abgetreten, neue noch nicht gewählt waren, weil die ädilicischen Comitien voranzugehen hatten (Dio 39, 7), diese aber eben des Clodius wegen von Milo durch Obnuntiation hintertrieben wurden (Cic. ad Att. IV, 3, 3 f.), so suchte der designirte Consul Cn. Lentulus Marcellinus, der es mit Milo und Cicero hielt, das Hinderniss der *nominis receptio* dadurch zu heben, dass er im Senat beantragte, *ut ipse* (wohl nicht der Angeklagte, wie Mommsen R. St. II S. 549 A. 5 es fasst [vgl. übrigens Drumann II, 320, 6. Mommsen I, 211, 7], sondern nach Lange R. A. III, 1, 311 Marcellinus selbst *scil.* nach Antritt des Consulats) *iudices per praetorem urbanum sortiretur* (Cic. ad Qu. fr. II, 1, 2). Dass nun aber die hiedurch ermöglichte Versetzung des Clodius in den Anklagestand an und für sich nicht genügt hätte seine Wahl unmöglich zu machen, beweist der Zusatz: *sortitione iudicum facta comitia haberentur*. Offenbar wäre damit dieser Hauptzweck der Milonianischen Partei noch sicherer erreicht gewesen als durch den frühern Antrag des Marcellinus, man solle die ganze gerichtliche Verhandlung über die Gewaltthätigkeiten des Clodius den ädilicischen Comitien vorausgehen lassen (Cic. ad Att. IV, 3, 3), da letzteres nur für den Fall seiner Verurtheilung zum Ziel geführt hätte.

Einen ähnlichen Vorgang konnte nun Sallust auch bei jener Bewerbung Catilinas voraussetzen, um so mehr als er bei seiner Beurtheilung des Manus nicht annehmen konnte, dass man ihm gegenüber das Zurückweisungsrecht mit weniger Vorsicht angewandt habe als es sonst catilinarischen Existenzen gegenüber der Fall war. Die Repetundenklage, nahm er daher an, war das Mittel seine damalige Bewerbung zu vereiteln; man sorgte deshalb dafür,

dass das Gericht noch vor der Wahl constituirt wurde und weil alsdann die Procedur selbst bald darauf gefolgt sein musste, auch der Zweck mit der Vereitelung seiner Bewerbung erreicht war, so erfolgte die Schlussverhandlung und Freisprechung unmittelbar nach jenen Comitien. Unter dieser Voraussetzung war nun wirklich der Process ein gerade während der Meldungsfrist vorhandenes, zu spät gehobenes Hinderniss seiner Meldung und demgemäss der angegebene Grund durchaus zutreffend. Zugleich war dadurch für römische Leser der Hergang deutlich genug bezeichnet und auch für die Betheiligung Catilinas an der darauf folgenden Verschwörung und für seine Absicht sich am 1. Januar 689 das ihm 'durch Parteicheicanen vorenthalte' Consulat gewaltsam anzueignen eine angemessene Begründung gewonnen.

Nun wäre freilich die Behauptung, dass Sallust vorausgesetzt habe, jener Process sei von der Regierungspartei nur als Mittel benutzt worden, um Catilinas Bewerbung zu verhindern, kaum aufrecht zu erhalten, wenn der einzige geschichtliche Anhaltspunkt dieser Voraussetzung die Thatsache gewesen wäre, dass die Repetundenklage, sofern sie als Vorwand der Zurückweisung diene, mit der Vereitelung jener Bewerbung wirklich in Beziehung stand. Allein die Geschichte der Candidaturen Catilinas gab zu dieser Vermuthung mehrfache Veranlassung. Denn erstens war durch den Verlauf des Repetundenprocesses und durch den Umstand, dass Catilina in den Jahren 688, 690 und 691 als Bewerber aufgetreten ist, die Vermuthung sehr nahe gelegt, dass er nur darum nicht auch a. 689 sich beworben habe, weil der Process absichtlich vom Prätor im Einverständniss mit der Senatspartei über die Consularcomitien für 690 verschleppt worden sei, um von vornherein eine etwaige Erneuerung seiner Bewerbung zu verhindern¹. Sodann ist, wie es scheint, im J. 690 thatsächlich der Versuch gemacht worden durch eine Anklage der Bewerbung Catilinas ein Hinderniss zu bereiten.

Q. Cicero schreibt Ende 689 an seinen Bruder (de pet. cons. 3, 10): *ex eo iudicio (im Repetundenprocess) Catilina tam invidiosus discessit, ut aliud in eum iudicium cotidie flagitetur.* Dieser Wunsch ging bald darauf in Erfüllung. Cäsar hatte nämlich, als aedilicius im J. 690 zum iudex quaestionis de sicariis bestellt,

¹ Dass dies wirklich der Fall gewesen sei, wird zwar von Lange R. A. III, 1, 221 angenommen, ist aber schon darum nicht wahrscheinlich, weil, wie gezeigt worden ist, die Absicht einer Bewerbung im J. 689 ohne Zweifel bei Catilina gar nicht vorlag.

eine auf die Optimatenpartei gemünzte gerichtliche Verfolgung der sullanischen Proscriptionsmörder eingeleitet und bereits einige Verurtheilungen bewirkt (Suet. Caes. 11. Mommsen R. St. II, 551 A. 3. 553, 2). Diesem Angriff trat die Nobilität dadurch entgegen, dass sie durch L. Luceius den berüchtigsten jener Henker, seine Creatur Catilina, vor seinem Tribunal wegen desselben Vergehens belangen liess, einmal um Cäsar entweder für den Fall der Verurtheilung eines nützlichen Werkzeugs zu berauben oder für den Fall der Freisprechung ihn zu compromittiren und weiteren Verfolgungen Einhalt zu thun, sodann aber höchst wahrscheinlich auch, um der Bewerbung Catilinas, zu deren Gunsten Cäsar und Crassus alle Hebel in Bewegung setzten (Asc. p. 83, 5 f.), ein Hinderniss in den Weg zu legen. Nun berichtet zwar Asconius ausdrücklich p. 92, 9, dass die Anklage erst nach den Consularcomitien für 691 und nach der repulsa Catilinas erfolgt sei; allein wenn wir berücksichtigen, dass Cicero (in tog. cand. p. 91, 10 f.) schon geraume Zeit vor der Wahl (nach Wirz a. a. O. S. 23 drei bis vier Wochen vorher, vgl. Asc. p. 83, 13) mit der grössten Bestimmtheit von dieser Anklage spricht, obwohl sie erst einige Monate nachher (Asc. p. 92, 8) gerichtlich verhandelt wurde, und dass er, wie wenn schon eine Entscheidung zu Gunsten Catilinas vorläge, seine Freisprechung als etwas ganz Selbstverständliches voraussagt (quare praeclara dicentur iudicia tulisse, si, qui infitiantem Luscium condemnarant, Catilinam absolverint confitentem), ferner dass Catilina im Fall der Designation der Anklage zunächst entzogen gewesen wäre (vgl. Dio 39, 7. Asc. p. 19, 16), so werden wir uns der Vermuthung nicht entschlagen können, dass die Anklage noch vor jenen Comitien angebracht oder wenigstens anzubringen versucht, aber von Cäsar, der hoffen mochte durch Catilinas Designation der üblen Alternative entledigt zu werden, unter irgend welchem Vorwand erst nach der Wahl angenommen, oder die Ausloosung der Geschworenen bis dahin verzögert worden ist.

Endlich stellte sich auch im J. 691 der Bewerbung Catilinas die Gefahr einer Anklage entgegen: Cato kündigte ihm kurz vor den Wahlcomitien im Senat einen Process an, worauf er für den Fall, dass man ihm auf diese Weise den Weg zum Consulat verlegen würde, die Revolution in Aussicht stellte (si quod esset in suas fortunas incendium excitatum, id se non aqua, sed ruina restincturum Cic. Mur. 25, 51).

Angesichts dieser Thatsache nun, dass die Regierungspartei Catilinas Bewerbungen durch Anklagen theils zu verhindern suchte,

theils verhindert zu haben scheinen konnte, dünkt mir die Annahme wohlbegründet, dass Sallust, unbekannt mit dem Verlauf des Repetundenprocesses, dieses Motiv von einer der späteren Bewerbungen auch auf die im J. 688 übertragen und dann, einmal in der Meinung befangen, die Repetundenklage sei das unmittelbare Hinderniss gewesen, sich den Hergang im Einzelnen durch eigene Combination in der ihm am wahrscheinlichsten dünkenden Weise zu recht gelegt hat.

Eine Andeutung dieser Entstehung des Causalsatzes könnte man nun auch in seiner Form erkennen. Will man nämlich an der besser beglaubigten Lesart nequiverit festhalten, so hätte man entweder an den Coniunctiv der gemilderten Behauptung zu denken und in dieser subjectiven Färbung der Aussage einen Fingerzeig Sallusts zu erkennen, dass dies seine Vermuthung sei, oder wäre anzunehmen, dass er mit diesen Worten die Version eines in seiner Erinnerung haften gebliebenen Gerüchts über die Vereitlung einer Bewerbung Catilinas durch ein zeitliches Hinderniss, weil sie ihm problematisch erschienen, in obliquier Fassung wiedergegeben habe¹. Allein da dem Geschichtschreiber Sallust ebensowenig ein so zartes kritisches Gewissen als dem Rhetor eine grammatische und stilistische Abnormität dieser Art zuzutrauen ist, so wird Kvíčala darin Recht zu geben sein, dass Sallust selbst nicht nequiverit geschrieben hat oder nicht so schreiben wollte. Aber nun mit Kvíčala aus diesem doch leicht möglichen Schreibfehler, dessen Fortpflanzung in einer Reihe guter Handschriften aus demselben Grund ermöglicht wurde, aus dem wir zu emendiren Anstand nehmen, eine Kabinettsfrage für den ganzen Satz zu machen, dazu ist um so weniger Grund vorhanden, als der Coniunctiv in der Feder eines Glossators womöglich noch räthselhafter wäre und die Erwähnung der legitimi dies professionis und, was mehr besagen will, das eben für jene Zeit noch Zutreffende derselben in keiner Weise auf einen 'unwissenden Interpolator' hinweist. Ich stehe also nicht an die von Kritz und Jacobs aufgenommene Variante nequiverat für die richtige Lesart zu halten und zu erklären: Catilina war durch einen Repetundenprocess verhindert worden sich um das Consulat zu bewerben, da ihm die Constituirung des Gerichts vor und seine Aburtheilung nach den gesetzlich zur Meldung bestimmten Tagen

¹ Dräger, historische Syntax der lat. Sprache S. 239 führt ein solches Beispiel aus Capitol. Anton. Pius 2 an: Pius cognominatus est a senatu, vel quod socerum fessa iam aetate manu lavaverit etc.

unmöglich gemacht hatte seine Bewerbung vorschriftsmässig anzumelden.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so hat Sallust in dem besprochenen Satz das zeitliche Verhältniss der vereitelten Bewerbung Catilinas zu der vorher erzählten Verurtheilung der designirten Consuln ausser Acht gelassen, hat ferner, da ihm das thatsächliche Hinderniss der Bewerbung, die aussergewöhnliche Zurückweisung durch den wahlleitenden Consul auf Grund einer bevorstehenden Repetundenklage bei wirklich erfolgter Meldung, unbekannt war, in Folge eines Schlusses ex posteriori ad prius diese Anklage als unmittelbares Hinderniss seiner Meldung bezeichnet und daher den Process, der ganz dem Jahr 689 angehört (ohne mit den Consularcomitien dieses Jahrs in nachweisbarer Beziehung zu stehen), ganz in's Jahr 688 versetzt und mit den Consularcomitien von 688 in die engste zeitliche und ursächliche Verbindung gebracht. Ermöglicht wurden diese Verstösse unzweifelhaft allein dadurch, dass sich Sallust nur sehr oberflächlich über jene Episode der Vorgeschichte Catilinas unterrichtet und nicht um die Zeitfolge der Ereignisse bekümmert hat. Zur allgemeinen Begründung dieser Beschuldigungen aber kann ich mich auf eine Abhandlung, der im achten Supplementband der Jahrbücher für classische Philologie ein Platz zugesagt ist, beziehen, wo ich im Einzelnen nachzuweisen gesucht habe, dass überhaupt Sallusts Darstellung der dem offenen Ausbruch der catilinarischen Verschwörung vorangehenden Periode fast auf Schritt und Tritt mangelhafte Aneignung und oberflächliche Behandlung des sachlichen Details verrieth. Wir hätten also in dem besprochenen Satze nur ein besonders eclatantes Beispiel einer Eigenthümlichkeit seines Catilina zu erkennen, die ausgeprägt genug ist, um nachgerade auch von Seiten der conservativsten Kritik Anerkennung zu verdienen.

Stuttgart.

C. J o h n.